



Wasserlieferungsordnung vom 2. Juni 2022

Gemäß § 4 der Satzung vom 26.01.2006 erhalten Mitglieder Wasser nach folgenden Bestimmungen. In der nachfolgenden Wasserlieferungsordnung werden die Begriffe für Wasserführende Leitungen wie folgt gebraucht:

- Hauptversorgungsleitung ist die Leitung der EVL zum Übergabepunkt an das Leitungsnetz der Gesellschaft.
- Versorgungsleitungen sind die Rohrleitungen der Gesellschaft.
- Hausanschlussleitungen stellen die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung der Gesellschaft bis zur Wasseruhr im Gebäude her.

1. Neuanschlüsse und Anchlussweiterungen

Die Schaffung eines Neuanschlusses sowie die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses durch Erstellung einer neuen Wohneinheit bedürfen eines schriftlichen Antrages. Der Vorstand ist berechtigt, die Genehmigung des Antrages von der Erfüllung notwendiger Auflagen abhängig zu machen. Sofern für einen Neuanschluss neue Versorgungsleitungen gelegt werden müssen, erfolgt diese Maßnahme zu Lasten des bzw. der Antragsteller.

Die Genehmigung erfolgt schriftlich.

- ◀ Die Hausanschlüsse sind ab Versorgungsleitung in Abstimmung und mit Genehmigung durch den Vorstand von den Anschließenden auf eigene Rechnung durch einen zugelassenen Fachbetrieb erstellen zu lassen; die Abnahme wird durch den Vorstand durchgeführt. Die Rohrleitungen gehen dann nach Abnahme durch die Wasserversorgungsgesellschaft bis zur Hauptabsperrvorrichtung des Gebäudes kostenfrei in den Besitz der Gesellschaft über. Den Anschluss an die Versorgungsleitung hat ein zugelassener Fachbetrieb durchzuführen.

Bei Bebauung von Grundstücken, welche bisher nicht durch Versorgungsleitungen der Gesellschaft erfasst sind, wird dem Bauherrn bzw. dem Bauträger zur Auflage gemacht, dass diese die Versorgungsleitungen auf eigene Rechnung zu verlegen haben und für die Folgekosten, zum Beispiel die Verlegung von vorhandenen Leitungen, Verstärkung und Erweiterung der zuführenden Versorgungsleitungen aufkommen.

2. Hausanschlussleitungen und Erneuerung vorhandener Hausanschlussleitungen

Änderungen von Hausanschlüssen, wie Querschnittsvergrößerungen, sind genehmigungspflichtig und auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

Die Erneuerung vorhandener Hausanschlussleitungen

- Muss wegen häufig auftretender Rohrbrüche (nach Abstimmung zwischen Hauseigentümer und Vorstand) spätestens nach 3 Rohrbrüchen oder
- auf Grund gesetzlicher Bestimmungen

erfolgen. Die Kosten werden zwischen Wasserversorgungsgesellschaft und Hauseigentümer hälftig getragen.

Für die Beseitigung von Schäden an bestehenden Hausanschlussleitungen haftet die Gesellschaft bis zur Gebäudekante.





Von der Haftung ausgeschlossen sind Wasserleitungen, die nicht direkt von Versorgungsleitung zur Gebäudekante und von dort zur Wasseruhr führen, sondern

- unter einem Wohngebäude, unter Garagen oder sonstigen Gebäuden bzw. in mehreren Gebäudeteilen verlegt worden sind, bevor die Wasseruhr erreicht wird, oder
- die durch Pflanzungen (z.B. Bäume oder große Sträucher) oder
- durch die Überbauung von Teichanlagen, Schwimmbädern oder dergl.

nicht unmittelbar zugänglich sind, trägt die WVG keine Kosten.

Generell ist die Haftung der WVG für mögliche Folgeschäden durch die Verlegung und Nutzung von Hausanschlussleitungen an und in den betreffenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken ausgeschlossen.

Die WVG weist die Hauseigentümer auf den Abschluss entsprechender Versicherungen hin.

3. Kosten für Neu-Mitglieder: Anschlussgebühren als Netzkosten-Anteil

Für jeden Hausanschluss ist eine Anschlussgebühr als Netzkostenanteil zu bezahlen. Der Netzkostenanteil beträgt aktuell 2.142 € brutto. Die Anschlussgebühr beschränkt sich auf höchstens 6 Wohneinheiten. Bei Bauobjekten mit mehr als 6 Wohneinheiten, ist für jede weitere angefangen 6er Wohneinheiten nochmals die Anschlussgebühr zu entrichten.

Die Höhe der Anschlussgebühr (Netzkostenanteil) wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei Gewerbebetrieben setzt der Vorstand die Höhe der Gebühren für den Anschluss nach Umfang des Betriebes fest.

Die ermittelten Kosten für Neu-Mitglieder sind vor der Verlegung des Hausanschlusses zahlbar.

4. Wasserverbrauchsmessung

Der Wasserverbrauch wird mit einem geeichten Wasserzähler gemessen und abgelesen. Manipulationen in jeder Form werden strafrechtlich verfolgt.

Die Wasserzähler werden nach den gesetzlichen Vorgaben ausgewechselt.

Zu Bauzwecken darf Wasser nur nach Einbau eines Bauwasseranschlusses mit Wasserzähler entnommen werden. Der Einbau und die Entfernung erfolgen auf Kosten des Bauherrn.

In besonderen Fällen kann zu Bauzwecken die Wasserabgabe aus den öffentlichen Hydranten durch zählende Standrohre gestattet werden. Die Entnahme ist nur durch ein von der Gesellschaft ausgehändigtes Standrohr zulässig. Der Entleiher übernimmt die volle Haftung für das Standrohr. Wird ein Standrohr oder der Zähler beschädigt, sind die Kosten der Instandsetzung vom Entleiher zu tragen. Für das ausgehändigte Standrohr ist eine Leihgebühr zu zahlen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.





Zwischenzähler können auf Kosten der Mitglieder eingebaut werden. Eine Ablesung und Abrechnung durch die Gesellschaft erfolgt nicht.

Ungemessenes Leitungswasser darf ohne Genehmigung der Gesellschaft nicht abgegeben werden.

5. Wasserpreis und Kosten

Die Mitgliederversammlung legt einen Richtpreis je Kubikmeter Wasser sowie eine nach Hausart gestaffelte Grundgebühr fest.

Die Grundgebühr setzt sich aus einem Grundpreis und einem Bereitstellungspreis zusammen.

- Der Grundpreis beträgt aktuell pro Mehrfamilienhaus 2,30 € brutto pro Monat und pro Einfamilienhaus 1,80 € brutto pro Monat.
- Der Bereitstellungspreis beträgt pro Wohneinheit aktuell 0,80 € brutto pro Monat.

Der Richtpreis beträgt aktuell 1,50 € brutto je Kubikmeter Wasser.

Eine Veränderung der o.g. Preise wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Vorstand ist berechtigt, den Richtpreis pro Kubikmeter Wasser im Zuge der Jahresabrechnung um bis zu 20 Cent brutto je Kubikmeter Wasser abzusenken, um unverhältnismäßig hohe Steuerzahlungen zu vermeiden. Andererseits ist der Vorstand ebenfalls berechtigt, den Richtpreis um bis zu 20 Cent brutto pro Kubikmeter Wasser anzuheben, um notwendige Reparaturen und/oder Erneuerungen der Versorgungsleitung finanzieren zu können.

Der Vorstand ist gefordert, ein Eigenkapital bis zu einer Höhe von 50.000 € aufzubauen, um auf eine Rücklage bei größeren Schadensfällen zurückgreifen zu können.

6. Zahlungsverzug

Gegenüber Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann der Vorstand entsprechende Maßnahmen einleiten.

7. Einschränkung der Wasserlieferung

Dem Vorstand steht das Recht zu, die Versorgungsleitung je nach Erfordernis ganz oder teilweise vorübergehend schließen zu lassen, sobald Wassermangel eintritt, Reparaturen erforderlich sind oder Neuanschlüsse vorgenommen werden.

Bei einer notwendigen Einschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge von Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme von notwendigen Arbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügung sowie bei den Ereignissen durch höhere Gewalt steht den Wasserabnehmern kein Anspruch auf Ermäßigung des Wassergeldes oder auf Schadenersatz zu.





8. Freilegung von Versorgungsleitungen

Versorgungsleitungen dürfen ohne Genehmigung des Vorstandes nicht freigelegt werden.

9. Wasserrücklaufsicherung

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen müssen alle Haushalte mit einer Wasserrücklaufsicherung versehen sein. Die Kosten dafür trägt jeder Hauseigentümer selbst.

